



Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2022-0.382.767	SV-GSt	Hans-Jörg Trettler	DW 12408	DW 12695	04.07.2022

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Suchtgiftverordnung geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Suchtgiftverordnung (SV) geändert wird und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Inhalt der gegenständlichen Novelle

Der Erwerb und Besitz von Suchtmitteln bzw suchtmittelhaltigen Arzneimitteln ist nur auf Grund einer suchtmittelgesetzlichen Ermächtigung zulässig. Sofern Hospiz- und Palliativeinrichtung nicht über eine krankenanstaltenrechtliche Bewilligung verfügen, sind diese nach der geltenden Rechtslage nicht zum Erwerb und Besitz von Suchtmitteln bzw suchtmittelhaltigen Arzneimitteln ermächtigt.

Die gegenständliche Novelle zielt darauf ab, Palliativärzte und -ärztinnen die Möglichkeit zu geben, patientenunabhängig suchtgifthaltige Arzneimittel für den Berufsbedarf in einer Einrichtung der Hospiz- und Palliativversorgung einschließlich der mobilen Palliativversorgung zu beziehen, um diese in dringenden Fällen unverzüglich bei der Hand zu haben.

Dadurch soll gewährleistet werden, dass Palliativärzte und -ärztinnen jederzeit auf schmerzlindernde Medikamente zurückgreifen können, unabhängig davon, ob sie ihre Tätigkeit im Rahmen einer Krankenanstalt ausüben oder über eine eigene Ordinationsstätte (Praxis) verfügen.

Ergänzend sollen in den Anhängen der SV zusätzliche psychoaktive Substanzen aufgenommen werden.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:**Zu Z 4 (§ 17 Abs 1 SV)**

Die BAK begrüßt die Ermächtigung für Palliativärzte und -ärztinnen, patientenunabhängig und unabhängig davon, ob sie ihre Tätigkeit im Rahmen einer Krankenanstalt ausüben oder über eine eigene Ordinationsstätte (Praxis) verfügen, suchtgifthaltige Arzneimittel für den Berufsbedarf in einer Einrichtung der Hospiz- und Palliativversorgung einschließlich der mobilen Palliativversorgung zu beziehen und vorrätig zu halten.

Dadurch werden ua Probleme bei der Versorgung von Patienten und Patientinnen mit schmerzstillenden (suchtgifthaltigen) Medikamenten (besonders an Wochenenden und Feiertagen), wenn diese der Patientin/dem Patienten nicht bereits im Vorfeld *ad personam* verschrieben wurden, vermieden. Insbesondere für mobile Palliativärzte und -ärztinnen ist es bei der Versorgung finaler Patienten und Patientinnen zu Hause erforderlich, rasch schmerzlindernde Medikamente verabreichen zu können. Die Behandlung chronifizierter Schmerzen sowie die palliative Symptomkontrolle und Schmerztherapie ist in der Regel mit dem Einsatz von Opioiden (suchtgifthaltigen Arzneimitteln) verbunden.

Zu Z 8 (Anhang I.1.b), Z 9 (Anhang IV.1.) und Z 10 (Anhang V.2.)

Zur Aufnahme der in den Anhängen angeführten Substanzen (Brorphin, Metonitazen, Eutylon, 3-Chlor-Methcathinon, 3-CMC und 3-Methyl-Methcathinon, 3-MMC) in die SV gibt es von Seiten der BAK keine Einwände.

